

COVID-19: Wie Reisebüros und Reiseveranstalter die Verlängerung der Überbrückungshilfen optimal nutzen

Webinar, 25. September 2020

Michael Althoff,
Geschäftsführender Gesellschafter
MC Management Consulting GmbH



COVID-19: Wie Reisebüros und Reiseveranstalter die Verlängerung der Überbrückungshilfen optimal nutzen

1. Anspruchsberechtigte für die verlängerten Überbrückungshilfen
2. Die wichtigsten Neuerungen zur Förderung
3. Erstattungsfähige Fixkosten im Rahmen der Verlängerung
4. Beantragung der Überbrückungshilfen



DIE REISEWIRTSCHAFT
Alle Ziele. Eine Stimme.



1. Anspruchsberechtigte für die verlängerten Überbrückungshilfen

Anspruchsberechtigte

- Grundsätzlich sind weiterhin die Unternehmen förderungsfähig, die bereits für die Überbrückungshilfe I von Juni bis August 2020 anspruchsberechtigt werden.
- Die Überbrückungshilfen gelten weiterhin branchenübergreifend, sie gelten somit auch für alle Betriebe der Touristik wie z.B.
 - Reisebüros (Privatkundengeschäft, Business Travel)
 - Reiseveranstalter
 - assoziierte Mitglieder des DRV
- Auch im Rahmen der Verlängerung gelten Sonderregelungen für die Touristik hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit entgangener Provisionen und Margen

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe II

- Die Überbrückungshilfe II betrifft die Fördermonate September bis Dezember 2020 und gilt unabhängig von der Überbrückungshilfe I (Juni bis August 2020).
- Für KMUs sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Entweder: Umsatzeinbruch von **mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020** gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten,
 - Oder: Umsatzeinbruch von **mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Antragstellung

- Antragstellung ist weiterhin nur möglich durch
 - Steuerberater
 - Wirtschaftsprüfer
 - Vereidigten Buchprüfer.
- Die nachträgliche Abrechnung wird über den gleichen Weg wie die Antragstellung eingereicht.



DIE REISEWIRTSCHAFT
Alle Ziele. Eine Stimme.



2. Die wichtigsten Neuerungen zur Förderung

Höhe der Förderung und Fördergrenze

- **Maximal 50.000 Euro pro Monat** (insgesamt maximal 200.000 Euro) für die Monate September bis Dezember 2020
- Die bisherigen Begrenzungen für KMUs entfallen für die Überbrückungshilfe II (sie gelten aber weiterhin für die Überbrückungshilfe I)!

	Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten	Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten
Bisherige Förder-Höchstgrenze	3.000 Euro pro Monat	5.000 Euro pro Monat
Neue Förder-Höchstgrenze	50.000 Euro pro Monat	50.000 Euro pro Monat

Höhe der Förderung und Fördergrenzen pro Monat

Umsatzrückgang Sep – Dez 2020 zu Sep – Dez 2019	Mögliche Überbrückungshilfe	Maximal-Förderung
Mehr als 70%	90% der förderungsfähigen Fixkosten	50.000 Euro
50 – 70 %	60% der förderungsfähigen Fixkosten	50.000 Euro
30% bis unter 50%	40% der förderungsfähigen Fixkosten	50.000 Euro
Unter 30%	Keine Förderung	0 Euro

* **Fördergrenze** für KMUs und die daraus abgeleitete Regelung des **begründeten Härtefalls** entfallen bei der Überbrückungshilfe II



DIE REISEWIRTSCHAFT
Alle Ziele. Eine Stimme.



3. Erstattungsfähige Fixkosten im Rahmen der Verlängerung

Förderungsfähige Fixkosten

- Gegenüber der Überbrückungshilfe I gelten folgende Änderungen:
 - Grundsätzlich gelten die gleichen Vorgaben wie bei der bisherigen Förderung, d.h. Privatentnahmen oder Kosten der privaten Lebensführung sind weiterhin nicht förderungsfähig.
 - Bei den Personalkosten wird die pauschale Förderung von 10 auf 20% der förderungsfähigen Fixkosten angehoben. Ein Einzelnachweis ist weiterhin weder erforderlich noch möglich.
 - Für Reisebüros und Reiseveranstalter gibt es weiterhin eine Sonderregelung hinsichtlich der **Anrechnungsfähigkeit entgangener Provisionen und Margen.**

Förderungsfähige Fixkosten

- Berücksichtigt werden werden durch Stornierungen entgangene Provisionen und Margen, wenn Reisen **bis zum 31. Dezember 2020** (bisher: 31. August 2020) angetreten worden wären. **Voraussetzung** ist, dass die Reise **zwischen dem 18. März und dem 31. August 2020 gebucht**, oder zwar **vor dem 18. März gebucht, aber erst nach dem 31. August angetreten** worden wäre.
- Der **DRV setzt sich weiterhin für Verbesserungen für die Branche ein**, deren Ergebnis bisher leider noch nicht feststehen. Sofern die oben beschriebene Regelung noch angepasst wird, erfolgt eine Information der DRV-Mitglieder per Rundschreiben.



DIE REISEWIRTSCHAFT
Alle Ziele. Eine Stimme.



4. Beantragung der Überbrückungshilfen

Regeln für die Verwendung der Überbrückungshilfe

- Die Überbrückungshilfe darf ausschließlich zur Deckung der förderfähigen Kosten verwendet werden.
- Die konkrete Höhe hängt von der **tatsächlichen Umsatzentwicklung** September bis Dezember 2020 ab, nicht von der prognostizierten Entwicklung.
- Zu jeder Antragstellung gehört auch ein **abschließender Nachweis** dazu.
- Neu: im Rahmen der **Schlussabrechnung** am Ende des Förderungszeitraums sollen künftig **Nachzahlungen** ebenso möglich sein wie **Rückforderungen**.

Ergänzende Hinweise zur Antragstellung

- Die Antragstellung ist weiterhin nur über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer möglich. Diese müssen die Daten vor Einreichung prüfen und bestätigen.
- Die Überbrückungshilfen II werden aus den **verbleibenden Mitteln der Überbrückungshilfe I finanziert**, es gibt **keine zusätzlichen Bundesmittel!**
- Prüfung erfolgt durch **regionale Bewilligungsstellen**.
- Der **Termin für die Antragstellung wird noch bekannt gegeben**.
- Antrag ist in dem **Bundesland** zu stellen, in dem das Unternehmen **ertragssteuerlich geführt** wird.